

Satzung des Marketing Club Hochsauerland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen "Marketing Club Hochsauerland e.V. ". Er soll als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen werden.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Schmallenberg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing Verbandes e.V., Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, R16. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2) Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing.
- 4) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 5) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen. Im Zweifel entscheidet der

Vorstand ob ein Mitglied hierzu qualifiziert ist.

- 2) Juristische Personen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet die Mitgliedsform. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der benannten Mitarbeiter.
- 3) Ferner besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als förderndes Mitglied, wobei diese Förderung darin besteht, beratend und unterstützend tätig zu sein. Insoweit haben diese Fördermitglieder abweichend von § 5 Absatz 1, 3 und 4 der Satzung kein Stimmrecht und keine Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Bei Veranstaltungen des Marketing Clubs genießt er keine Mitgliedsvorteile.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- 3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein ist ausgeschlossen.
- 4) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
- 6) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzgesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Mitgliedsdaten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund

vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. In diesem Fall kann der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste vorgenommen werden.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Beirat.
- 2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind in Textform (in der Regel per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu der Versammlung einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes und 2 weitere Mitglieder anwesend sind.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 5) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 6) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstands, des Beirats und der Ehrenvorstände;
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstands und Beirats;
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren;
 - f) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden vier Mitgliedern. Diese bilden den Vorstand gemäß §26 BGB.
 - a) Präsident
 - b) Geschäftsführer
 - c) Vorstand Programm
 - d) Vorstand Mitgliedergewinnung
- 2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die Tätigkeit des Vereins.
- 3) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zweimalig zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Beirat in den Vorstand berufen.
- 6) Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
- 7) Der Vorstand kann über die Vertretungsbefugnis, die Geschäftsverteilung und die weitere Arbeitsweise des Vereins eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11 Ehrenvorstand

- 1) Vorstandsmitglieder, welche mindestens einmal wiedergewählt werden, werden der Mitgliederversammlung bei Ausscheiden aus dem Vorstand als Ehrenvorstand auf Lebenszeit vorgeschlagen.
- 2) Der Ehrenvorstand ist auf Lebenszeit von allen Mitgliedsbeiträgen befreit und erhält den Status einer Einzelmitgliedschaft (persönliche Mitgliedschaft).
- 3) Der Ehrenvorstand hat nicht das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und hat keine der Rechten und Pflichten aus § 10. Er kann jedoch auf Einladung mindestens eines Vorstandsmitglieds an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 4) Der § 6 Absatz 1 wird in der Form eingeschränkt, dass der Ehrenvorstand weiterhin Mitglied des Vereins bleibt, wenn er § 4 Absatz 1 nicht mehr erfüllt.

§ 12 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

§ 13 Auflösung des Vereins, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 60% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 5 Abs. 5 dem Deutschen Marketing Verband e.V., Düsseldorf, oder einer von der Mitgliederversammlung (siehe § 13 Abs. 2) bestimmten Verein oder steuerlich begünstigten Institution zu, der es ausschließlich für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

Schmallenberg, 12.07.2019

Beitragsordnung des Marketingclub Hochsauerland e.V.

§ 1 Mitgliedsformen und Beitragshöhe

Mitgliedsform	Art	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr	Qualifizierung und Rechte
STUDENT	Persönliche Mitgliedschaft	120 €	0 €	Eingeschriebener Student und bei Aufnahme oder zu Jahresbeginn unter 28 Jahre alt
JUMP		240 €	50 €	Bei Aufnahme oder zu Jahresbeginn unter 33 Jahre alt
AKTIV		360 €	100 €	Bei Aufnahme oder zu Jahresbeginn 33 Jahre oder älter
UM 1	Unternehmensmitgliedschaft	480 €	200 €	Ein Mitarbeiter oder Führungskraft wird benannt und kann an den Veranstaltungen teilnehmen
UM 3		1.200 €	350 €	Bis zu drei Mitarbeiter oder Führungskräfte werden benannt und können an den Veranstaltungen teilnehmen
UM 5		2.000 €	500 €	Bis zu fünf Mitarbeiter oder Führungskräfte werden benannt und können an den Veranstaltungen teilnehmen

§ 2 Beitragszahlung per Bankeinzugsverfahren

Die Zahlung des Beitrags erfolgt in einer Summe jährlich im Voraus durch Bankeinzugsverfahren. Dafür hat das Mitglied dem Marketingclub Hochsauerland e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 3 Unterjähriger Eintritt

Bei einem unterjährigem Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für das Kalenderjahr zu zahlen. Dabei wird auf volle zwölfstel gerundet, ausgehend vom Beitrittsmonat.

Schmallenberg, 12.07.2019